

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2018	ausgegeben zu Saarbrücken, 24. Januar 2018	Nr. 6
------	--	-------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Gemeinsame Entscheidung der Dekanate der Naturwissenschaftlich-
Technischen Fakultät und der Medizinischen Fakultät über die Bildung
eines Zentrums für Biophysik (ZBP)
Vom 25. Oktober 2017/ 14. November 2017.....

44

Gemeinsame Entscheidung der Dekanate der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät und der Medizinischen Fakultät über die Bildung eines Zentrums für Biophysik (ZBP)

Vom 25. Oktober 2017/ 14. November 2017

Die Dekanate der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät (NT-Fak) und der Medizinischen Fakultät (M-Fak) haben auf Grund von §§ 27 Abs. 1 Satz 7 Nr. 6 und 30 Abs. 2 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsl. I S. 1080) nach Anhörung der Fakultätsräte der NT- und M-Fak folgende gemeinsame Entscheidung über die Bildung eines Zentrums für Biophysik (ZBP) getroffen, die hiermit verkündet wird

1. Unter der Verantwortung der Fakultäten NT und M besteht als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung gemäß §§ 30 Abs. 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes das Zentrum für Biophysik (ZBP). Das ZBP dient der Wahrnehmung von Aufgaben der Universität im Bereich von Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Biophysik. Das Zentrum gewährleistet den Bachelor- und Master-Studiengang Biophysik und ggf. weitere Studiengänge nach Ziffer 2 Buchstabe b). Es arbeitet mit fachnahen wissenschaftlichen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Universität des Saarlandes eng zusammen.
2. Im Rahmen seiner Zweckbestimmung obliegen dem ZBP folgende Aufgaben:
 - a) die Koordination von Forschung im Bereich Biophysik, sowie die Organisation von Vortragsreihen und Symposien, Weiterbildungsveranstaltungen im Bereich der Biophysik und der Förderung von Nachwuchsgruppen,
 - b) in Abstimmung mit den betroffenen Fachrichtungen die Koordination der Lehre und die Erstellung von Studien- und Prüfungsordnungen für den Bachelor- und Master-Studiengang Biophysik (sowie ggf. zukünftiger Studiengänge im Bereich der Biophysik) zur Entscheidung in den jeweils zuständigen Fakultätsräten.
 - c) die Mitwirkung bei der Überprüfung von Professuren gemäß § 43 Abs. 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes, die dem ZBP angehören sollen,
 - d) die Mitwirkung bei der Berufung von Professorinnen und Professoren, die dem ZBP angehören sollen,
 - e) ggf. die Anstellung und Entlassung des Personals des ZBP zu beantragen und – soweit das Personal nicht einer Professorin/einem Professor zugeordnet ist – über dessen Einsatz zu entscheiden,
 - f) über die Verwendung der dem ZBP zugewiesenen Mittel zu entscheiden.
3. Zur Wahrnehmung der unter Ziffer 2 Buchstabe b) spezifizierten Aufgaben benennt das ZBP Studiengangsverantwortliche. Darüber hinaus unterbreitet es den jeweils zuständigen Fakultätsräten Vorschläge zur Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse der unter Ziffer 2 Buchstabe b) genannten Studiengänge. Die Aufgaben nach Ziffer 2 Buchstabe a), e) und f) werden von der Leitung des ZBP wahrgenommen. Die Aufgaben nach Ziffer 2 Buchstabe c) und d) werden vom Zentrumsrat wahrgenommen. Die Mitwirkung nach Ziffer 2 Buchstabe c) erfolgt nach Maßgabe von Artikel 41 der Grundordnung der Universität des Saarlandes vom 18. Mai 2005.
4. Die Dekane der beteiligten Fakultäten wirken darauf hin, dass das ZBP vor Erlass von Promotions- und Habilitationsordnungen der Fakultäten, die Gebiete der Biophysik betreffen, gehört wird. Artikel 42 Absatz 4 der Grundordnung der Universität des Saarlandes bleibt unberührt.
5. Die kollegiale Leitung des ZBP besteht aus je einem Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultäten NT und M. Sie müssen dem ZBP angehören und werden jeweils auf Vorschlag des Fakultätsrates von dem Dekanat der Fakul-

tät, in die sie berufen sind, im Benehmen mit dem Zentrumsrat für eine Amtszeit von drei Jahren zum Leitungsmitglied bestellt. Die Dekanate betrauen einvernehmlich ein Mitglied der Zentrumsleitung mit der Führung der laufenden Geschäfte (Geschäftsführende Leiterin/Geschäftsführender Leiter).

6. Dem Zentrumsrat gehören an:

- a) Die Leitungsmitglieder kraft Amtes,
b) Zu wählen durch die Fakultätsräte:

- i) je ein dem ZBP angehöriges Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der beteiligten Fakultäten,
ii) ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Reihen der dem ZBP zugeordneten Arbeitsgruppen,
iii) ein Mitglied der Gruppe der Studierenden, das in einem Studiengang nach Ziffer 2 Buchstabe b) eingeschrieben ist,
iv) ein Mitglied der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der dem ZBP zugeordneten Arbeitsgruppen.

Die zu wählenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden von dem Fakultätsrat derjenigen Fakultäten gewählt, der sie angehören. Die Mitglieder der übrigen Gruppen werden von beiden Fakultätsräten gewählt. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Zentrumsrates und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter beträgt zwei Jahre.

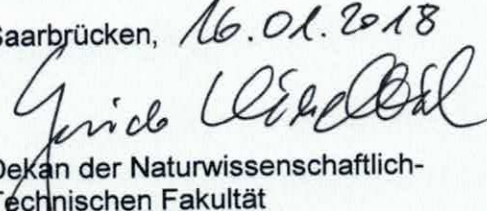
7. Konstituierende Mitglieder des ZBP sind:

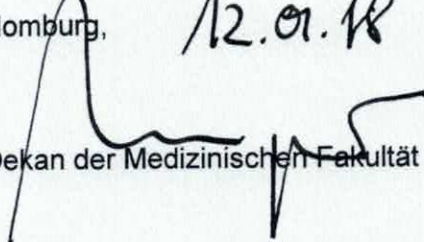
- a) die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fachrichtung Physik der NT-Fak mit Ausrichtung Biophysik bzw. Physik weicher kondensierter Materie. (gemäß Anhang)
b) die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fachrichtung Biophysik der M-Fak (gemäß Anhang),
c) je ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus den folgenden Fachrichtungen der M-Fak: Physiologie, Medizinische Biochemie und Molekularbiologie, Medizinische Mikrobiologie, und Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, sowie ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehreraus der Fachrichtung Biowissenschaften der NT-Fak,
d) das wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal, dessen Stellen dem ZBP zugeordnet sind oder, das mit Zustimmung seiner Vorgesetzten im Aufgabenbereich des ZBP dauernd tätig ist,
e) die Studierenden, die in einem Studiengang nach Ziffer 2 Buchstabe b) eingeschrieben sind.

8. Über die Aufnahme von Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer entscheidet der Zentrumsrat. Die Mitgliedschaft im ZBP endet mit dem Ausscheiden aus der Universität des Saarlandes.

9. Die korporationsrechtliche Zugehörigkeit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zur Fakultät in die sie berufen sind, bleibt unberührt. Die Koptation durch die jeweils andere Fakultät wird angestrebt.

10. Die Leitung des ZBP berichtet den beteiligten Fakultäten über ihre Arbeit.

Saarbrücken, 16.01.2018

Dekan der Naturwissenschaftlich-
Technischen Fakultät

Homburg, 12.01.18

Dekan der Medizinischen Fakultät

Anhang

Liste der konstituierenden Mitglieder des Zentrums für Biophysik

a) Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fachrichtung Physik der NT-Fak mit Ausrichtung Biophysik bzw. Physik weicher kondensierter Materie:

Prof. Dr. Karin Jacobs, Jun.-Prof. Dr. Franziska Lautenschläger, Prof. Dr. Albrecht Ott, Prof. Dr. Heiko Rieger, Prof. Dr. Ludger Santen, Prof. Dr. Ralf Seemann, Prof. Dr. Christian Wagner

b) die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fachrichtung Biophysik der M-Fak:

Prof. Dr. Jutta Engel, Prof. Dr. Markus Hoth, Prof. Dr. Roy Lancaster, Prof. Dr. Barbara Niemeyer

c) je ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus den folgenden Fachrichtungen der M-Fak:

Physiologie: Prof. Dr. Dieter Bruns
 Medizinische Biochemie und Molekularbiologie Prof. Dr. Martin van der Laan
 Medizinische Mikrobiologie: Prof. Dr. Markus Bischoff
 Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Prof. Dr. Matthias Hannig
 Fachrichtung Biowissenschaften der NT-Fak: Prof. Dr. Volkhard Helms

d) als Mitglied der Zentrumsrats:

Dr. Bin Qu (FR Biophysik), Dr. Hendrik Hähl, Belinda König (AG Hannig), Monika Schuck (AG Jacobs)

e) die Studierenden der Bachelor- und Master-Studiengänge für Biophysik